
Amtsblatt der Stadt Friedberg



Ausgabe 5, 2. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städtischen Jugendkapelle Friedberg	2
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung	3

Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: amtsblatt@friedberg.de

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl.S.449) (FN BayRS 2024-1-I) folgende

**Änderungssatzung zur
Gebührensatzung der Städtischen Jugendkapelle Friedberg**

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Jugendkapelle Friedberg vom 5.5.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2018, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Ziffer 5.4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Erhält ein Mitglied der Städtischen Jugendkapelle qualifizierten Instrumentalunterricht in Form von Einzelunterricht, fällt für die Dauer des Instrumentalunterrichts keine Jahresgebühr an.“

In § 6 wird Ziffer 6.1 in der bisherigen Fassung komplett gestrichen. Die bisherige Ziffer 6.2 wird 6.1. Die bisherige Ziffer 6.3. wird 6.2

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Friedberg, den 12.05.2025
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung

Das Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Grasläckerweg“ Flur Nr. 1610/2 Gemarkung Haberskirch, zwischen der Einmündung Weg Flur Nr. 1444/115 (neuer Verlauf des Weges) und der Einmündung Hofberg Flur Nr. 1440/2 mit einer Länge von 117 m wird wegen des Verlustes der Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Alt. 1 BayStrWG eingezogen.



Die Einziehungsverfügung kann während der Besuchszeiten Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung bei der Stadt Friedberg, Kommunalreferat, Marienplatz 5, Zi.-Nr. 06, Telefon 0821 6002 112 eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Friedberg, den 19. Mai 2025

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

Zur Bekanntmachung im Amtsblatt 02.06.2025 (Redaktionsschluss 27.05.2025)